



Ausschreibung

FI(A)-/CRI-Lehrgänge 2025

BWLV ATO DE.BW.ATO.101

Die ATO des BWLV wird 2025 jeweils einen FI(A)- und CRI-Lehrgang anbieten. Die Lehrgänge werden Anfang Oktober 2025 über vereinsflieger.de in den Seminarangeboten des BWLV ausgeschrieben und in einer geschlossenen Lehrgangsform durchgeführt (Theorie und Praxis). In den Ausschreibungsunterlagen werden die benötigten Voraussetzungen beschrieben und zur Bestätigung abgefragt.

Die Theorie wird voraussichtlich im Zeitraum Februar/März 2025 auf dem Klippeneck durchgeführt, die Praxis voraussichtlich im Mai 2025 (wahrscheinlich in Aalen-Elchingen, EDPA). Genaueres ist der Ausschreibung im vereinsflieger.de ab Anfang Oktober 2024 zu entnehmen.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme sind in der Verordnung 1178/2011 und den entsprechenden Änderungen beschrieben. Ein Luftfahrzeug ist vom Bewerber für die Ausbildung entsprechend den BWLV-ATO-Regularien zu stellen.

Der CRI-Lehrgang kann mit einem TMG- oder SEP(Land)-Flugzeug durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die CRI-Berechtigung anschließend auf die Flugzeugklasse beschränkt ist, auf welcher der Lehrgang durchgeführt worden ist. Um eine andere Flugzeugklasse unterrichten zu können, ist die Lehrberechtigung CRI entsprechend den Regularien der Verordnung 1178/2011 zu erweitern.

Der FI(A)-Lehrgang kann auf TMG wie auch auf SEP(Land)-Flugzeugen durchgeführt werden. Während des Lehrganges ist eine Flugzeugklasse durchgängig zu verwenden. Wichtig ist, dass das Flugzeug zur FI(A)-Ausbildung die entsprechende Ausrüstung verfügt.

Diese muss zur vorgeschriebenen VFR-Mindestausrüstung zusätzlich folgendes enthalten:

- Künstlicher Horizont und / oder Wendezeiger
- Kurskreisel
- Funknavigationsausrüstung (VOR/GPS/ADF), dabei müssen mindestens zwei Systeme im Flugzeug vorhanden sein. GPS-Geräte können auch mit einer Halterung im Flugzeug verbaut sein und müssen vom Piloten bedienbar sein.

Für Bewerber zur FI(A)-Ausbildung gelten folgende Voraussetzungen zur Lehrgangsanmeldung:

- Mindestens 18 Jahre zum Zeitpunkt der Anmeldung
- Vorab-Testflug gemäß FCL.930.FI.a mit einem FI(A)-Instructor
- Zehn Flugstunden Instrumentenflug-Ausbildung
- 20 Flugstunden VFR-Überlandflug als PIC
- PPL(A) mit bestandener CPL-Theorieprüfung. Bewerber ohne CPL-Theorieprüfung erhalten nur die FI(A)-Berechtigung, um LAPL(A)-Piloten ausbilden zu können (Eintrag „FI(A) LAPL only“). Inhaber eines CPL(A) oder ATPL(A) benötigen keinen gesonderten Nachweis der CPL-Kenntnisse.
- 200 Flugstunden auf Flugzeugen oder TMG, davon 150 als PIC (entfällt für Bewerber mit CPL(A))
- 30 Stunden auf einmotorigen Flugzeugen mit Kolbenmotor (SEP oder TMG)
 - davon mindestens fünf Stunden während der letzten sechs Monate vor dem Vorab-Testflug
- Ein VFR-Überlandflug als PIC von 300 NM mit zwei Landungen auf verschiedenen Flugplätzen

Die Voraussetzungen sind auf dem Anmeldeformular von einem Fluglehrer zu bestätigen. Die geforderten zehn Stunden Instrumentenflugausbildung müssen nicht unter Instrumentenflugregeln durchgeführt worden sein.

Weitere Bedingungen zur Teilnahme am Lehrgang der BWLV ATO:

- Die 30 Stunden auf einmotorigen Kolbenmotor-Flugzeugen werden zur Anmeldung auf der Flugzeugklasse benötigt, auf welcher der Lehrgang durchgeführt wird (SEP(Land) bzw. TMG).
- Es müssen zusätzlich in den oben genannten 30 Stunden mindestens fünf Stunden als PIC auf dem für den Lehrgang vorgesehenen Lehrgangflugzeug-Typ geflogen worden sein. Abweichungen dazu müssen mit der Lehrgangleitung vorab abgestimmt werden.
- Der Vorabtestflug muss bis zum Meldeschluss (15. Januar 2025) absolviert sein. Bewerber, die bis zu diesem Datum keinen Vorabtestflug nachweisen können, müssen dies vorab mit der Lehrgangleitung (Fachausbildungsleiter Motorflug) abstimmen, um an dem Lehrgang teilnehmen zu können. Der Vorabtestflug ist mit einem durch die BWLV-ATO ermächtigten FI(A)-Instructor durchzuführen (siehe Liste der ermächtigten FI(A)-I im vereinsflieger.de unter „Dokumente/Baden- Württembergischer Luftfahrtverband e.V./Infos BWLV-Ausbildungslehrgänge/Motorflug“). Die Durchführung des Vorabtestflugs ist eigenverantwortlich abzustimmen. Der Vorabtestflug muss auf der Flugzeugklasse durchgeführt werden, auf welcher der Lehrgang bestritten wird.
- Der Bewerber hat mindestens fünf Flugstunden innerhalb von sechs Monaten vor dem Testflug auf der entsprechenden Flugzeugklasse durchgeführt. Der Vorabtestflug muss innerhalb von sechs Monaten vor dem Beginn des Lehrgangs durchgeführt werden. Somit kann - ausgehend von einem Lehrgangsbeginn am 1. März 2025 - ein Testflug ab dem 1. September 2024 durchgeführt werden.
- Der BWLV behält sich vor, nicht alle Anmeldungen zu berücksichtigen. Dies kann zum Beispiel aufgrund der begrenzten Teilnehmeranzahl pro Lehrgang erforderlich sein.
- Über Fragen zu Abweichungen von den Vorgaben entscheidet der BWLV-Fachausbildungsleiter Motorflug.

Text: [Oliver Bucher, Fachausbildungsleiter Motorflug im BWLV](#)